

25.1.2019

## **Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen Datenkonzept und Datenerhebung des InEK gemäß § 137i Abs. 3a SGB V**

**Das InEK ist vom Gesetzgeber mit dem § 137i Abs. 3a SGB V beauftragt worden, ein Konzept für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen zu erstellen und die hierfür notwendigen Daten in den Krankenhäusern zu erheben. Die Auswahl der Krankenhäuser für die Datenerhebung erfolgt am 25.1.2019. Die ausgewählten Krankenhäuser werden in Kürze vom InEK angeschrieben.**

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) wurde in § 137i des Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Absatz 3a eingefügt. In § 137i Abs. 3a SGB V wird das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) beauftragt, bis zum 31.1.2019 ein Konzept für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen zu entwickeln. Zentraler Baustein des Konzepts ist die Erhebung der für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderlichen Daten in Krankenhäusern. Soweit für die Herstellung einer geeigneten Datengrundlage nicht Daten aller Krankenhäuser in Deutschland erforderlich sind, ist auf Grundlage des Konzepts eine geeignete Auswahl von Krankenhäusern zu treffen. Im ersten Schritt der Weiterentwicklung stehen die in der Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV) genannten pflegesensitiven Bereiche im Fokus, in denen Leistungen der Geriatrie, Herzchirurgie, Intensivmedizin, Kardiologie, Neurologie und Unfallchirurgie erbracht werden.

Die Ziehung der Krankenhäuser erfolgt am 25.1.2019 mittels eines zufallsbasierten Losverfahrens in einer geschichteten Grundgesamtheit der Krankenhäuser mit Leistungserbringung in den vorgenannten pflegesensitiven Bereichen. Die Grundgesamtheit der in das zufallsbasierte Losverfahren zu integrierenden Krankenhäuser ergibt sich aus den Leistungsdaten der Datenlieferung gem. § 21 KHEntgG für das Datenjahr 2017. Das InEK wird die ausgewählten Krankenhäuser im Anschluss an die Ziehung hinsichtlich der erforderlichen Datenlieferung anschreiben. Gemäß § 137i Abs. 3a Satz 3 SGB V sind diese Daten bis spätestens 31.5.2019 an das InEK zu übermitteln.

§ 137i Abs. 3a SGB V sieht zudem eine Aufwandspauschale für erfolgreiche Datenlieferungen der teilnehmenden Krankenhäuser vor. Die Höhe dieser Pauschale ist noch von den Vertragsparteien auf Bundesebene festzulegen.

Zur nunmehr gesetzlich vorgesehenen Überprüfung und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen ist eine breite Datengrundlage unerlässlich. Die DKG bittet daher die ausgewählten Krankenhäuser an der Erhebung des InEK teilzunehmen.

Weitere Details zum Ziehungskonzept sowie zur Erhebung der für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen erforderlichen Daten können in Kürze den Internetseiten des InEK ([www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen](http://www.g-drg.de/Pflegepersonaluntergrenzen)) entnommen werden.